

# Vogtländischer Anzeiger.

30. Stück.

Plauen, Sonnabends den 23. July 1814.

## Bekanntmachung,

die Annahme von Cassenbillets bey Königl. Cassen in Kaufgeschäften, und deren Debit bey den General- Accis- Cassen betreffend.

Durch ein vom Hohen General-Gouvernement im Königreiche Sachsen unterm 27sten jetzigen Monats erlassenes Patent, ist unter andern Folgendes verordnet und festgesetzt worden:

1) In allen Fällen, wo der Fiscus als Verkäufer eintritt, namentlich bey Holz- und Salzverkäufen, steht es den Käufern frey, die Zahlung, in so fern sie über zwey Thaler beträgt, halb in Cassenbillets dergestalt zu leisten, daß der Werth der hierbey zu bezahlenden Cassenbillets nach dem jedesmal bestehenden Auswechslungsätze, jedoch mit Hinzurechnung von Neun Pfennigen auf den Thaler, bestimmt, das sodann noch ausfallende Aufgeld aber in klingender Münze vergütet wird. Es werden sonach die Cassenbillets bey gedachten Zahlungen in diesem Monate für Zwanzig Groschen und Drey Pfennige, im nächsten Monate für Zwanzig Groschen und Sechs Pfennige und so ferner, nach Verhältniß der steigenden Auswechslungsätze, angenommen.

2) Um dem in mehrern Landesgegenden, sowohl in Städten, als auf dem Lande zu verspüren gewesenen Mangel an Cassenbillets abzuhefen, sollen die General- Accis- Cassen jedes Orts mit den zum Debit nöthigen Cassenbillets versehen werden. Es kann bey selbigen jedermann die benöthigten Cassenbillets für diejenigen Preise bekommen, für welche sie nach dem, was unter 1. verordnet ist, bey den Kaufgeschäften angenommen werden.

Damit diese hohe Disposition um so mehr zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung gelange, wird solche durch gegenwärtigen gedruckten Anschlag besonders bekannt gemacht.

Dresden, den 30. Juny 1814.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

Beis